

**Postulat Annerose Morach, SVP, Obersiggenthal, und Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi, vom 13. Dezember 2011 betreffend Prüfung einer Einschränkung der Anzahl Praktikumsjahre im gleichen Berufsfeld; Ablehnung**

---

Aarau, 22. Februar 2012

11.383

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Dem Grundanliegen des Vorstosses, die Anzahl Praktikumsjahre zu reduzieren, schliesst sich der Regierungsrat an. Trotzdem lehnt er das Postulat mit folgender Begründung ab:

Von Gesetzes wegen sind keine der Lehre vorgelagerte Praktika vorgesehen. Insbesondere sehen die Verordnungen über die berufliche Grundbildung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie keine Praktika vor. Beim Beruf Tierpflegerin/Tierpfleger mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) hat die Einführung eines Attestlehrgans die Lehrbetriebe veranlasst, vermehrt auf ein vorgelagertes Praktikum zu verzichten. Offenbar genügt dieser Attestlehrgang dem Bedürfnis sowohl der Lehrbetriebe als auch den Lernenden. Bei den Berufen Pferdefachfrau/Pferdefachmann EFZ und Fachfrau/Fachmann Betreuung (FABE) Kind konnte demgegenüber seit der Einführung eines Attestlehrgans keine Veränderung festgestellt werden.

Die berufliche Tätigkeit und insbesondere auch die berufliche Ausbildung wird durch die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV geschützt. Die Einschränkung der Anzahl Praktikumsjahre im gleichen Berufsfeld stellt einen starken Eingriff in diese Freiheitsrechte der Lernenden und der Lehrbetriebe dar. Die Frage, ob es sich um eine grundsatzkonforme oder sogar um eine grundsatzwidrige Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit handelt, kann offen bleiben, denn so oder so hat der Kanton keine Gesetzgebungskompetenz: Eine grundsatzwidrige Massnahme darf nur vom Bund erlassen werden und zwar nur dort, wo die Verfassung solche Abweichungen vorsieht (Art. 94 Abs. 4 BV). Im Bereich der Lehrlingsausbildung fehlt eine entsprechende Verfassungskompetenz. Grundsatzkonforme Massnahmen dürfen von den Kantonen erlassen werden, sofern der Bund von seiner (nachträglich derogatorischen) Erlasskompetenz in diesem Bereich keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 95 Abs. 1 BV). Da der Bund mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11) bereits umfassende Regelungen zum Schutz

der Arbeitnehmenden erlassen hat, besteht folglich auf kantonaler Ebene kein Gesetzgebungs-Spielraum mehr.

Die Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen liesse sich auf kantonaler Ebene möglicherweise durch die Einführung von branchenspezifischen Ausbildungsverpflichtungen (ähnlich wie jene für die Spitäler) erreichen. Eine solche Lösung ist insbesondere in Bereichen denkbar, wo der Bedarf an genügend und ausreichend qualifizierten Berufsleuten mittel- und langfristig nicht gedeckt werden kann. Nicht zielführend sind staatliche Reglementierungen, wo erstens kein ausgewiesener Bedarf vorhanden, zweitens kein messbarer Effekt zu erwarten und drittens bloss ein Ausbau der Bürokratie zu befürchten ist. Was die Kindertagesstätten anbelangt, liegt die Entscheidkompetenz bezüglich der Erteilung einer Betriebsbewilligung bei den Gemeinden. Dabei ist es mit Verweis auf die vorstehenden Ausführungen durchaus von Bedeutung, wie die Qualität der Betreuung in den Kindertagesstätten durch eine ausreichende Anzahl ausbildungsberechtigter Personen sowie durch eine ausreichende Anzahl Lernender (und später Ausgebildeter) sichergestellt werden kann. Inwiefern Qualitätsvoraussetzungen und – damit verbunden – Normkosten künftig eine Rolle spielen werden, wird sich im Zusammenhang mit der weiteren Bearbeitung der Thematik der familienergänzenden Kinderbetreuung zu weisen haben. Gleiches gilt für die Frage der Ausbildungsverpflichtung und für die Auswirkungen auf die Kosten und den entsprechenden Teiler.

Die Kosten für die Beantwortung dieser Vorstösse betragen Fr. 2'225.–

REGIERUNGSRAT AARGAU